

Protokoll der 16. Gemeinderatssitzung vom 13. März 2012

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Irene Elford
Norbert Gantner
Günther Jehle
Monika Stahl

Entschuldigt Horst Meier

Zu 2012/135 Felix Näscher und Wolfgang Kersting, Amt für Wald, Natur und Landschaft

Zu 2012/135-

2012/137 Michael Beck, Gemeindeförster

2012/135 Ausscheidung von Schon- und Winterruhezonen im Plankner Hoheitsgebiet

Sachverhalt Die Wald-Wild-Strategie 2000 bildet das Ergebnis einer von der Regierung und der Liechtensteiner Jägerschaft 1997 gemeinsam in Auftrag gegebenen Expertise zur Lösung des Konfliktes im Beziehungsgefüge Lebensraum – Wildtier - Gesellschaft. Insbesondere drei von der Regierung zur Umsetzung beschlossene Massnahmen bilden den Kern der Umsetzungsstrategie für die Jagdpachtperiode 2004 - 2012:

- Anpassung der Wildbestände auf die Tragfähigkeit des Lebensraumes;
- Auflösen der konzentrierten Winterfütterungspraxis und Einführung eines Konzeptes zur Notfuttermittelvorräte im Winter;
- Schutz des Wildes vor Beunruhigung und Störung durch Ausweisung von Schonzonen (Jagdbanngebieten) und Winterruhezonen.

Während dieser laufenden Jagdpachtperiode konnte die Umsetzung des Konzeptes der Notfuttermittelvorräte im Winter erfolgreich umgesetzt werden. Anstrengungen zur Anpassung der Wildbestände zeigen in gewissen Waldgebieten schon sichtbare Auswirkungen. Gerade aber beim Rothirsch sind bis zur Erreichung der angestrebten Bestandeszahl von max. 150 Stück im Winterbestand über die laufende Pachtperiode hinaus noch erhebliche Anstrengungen notwendig. Wirksame Massnahmen zum Schutz des Wildes vor Beunruhigung und Stö-

rung wurden bisher erst versuchsweise auf dem Gemeindegebiet von Triesenberg ergriffen, wo auf freiwilliger Basis Winterruhezonen mit den entsprechenden Wegegeboten ausgewiesen wurden; diese Massnahme zeitigte durchaus den gewünschten Erfolg.

Freizeitaktivitäten haben in den letzten Jahren stark zugenommen - ein Ende dieses Trends ist nicht abzusehen. Die ganzjährig erfolgende und nach Flächenbedarf sowie Intensität der Nutzung steigende Beanspruchung von Natur und Landschaft im Allgemeinen oder gar von den heute ohnehin wenigen, noch weitgehend ungestörten Lebensräumen im Speziellen erfordert sowohl die Ergreifung wirksamer Lenkungsmaßnahmen für bestimmte Gebiete und Zeiträume als auch die Ausscheidung von der menschlichen Nutzung weitestgehend entzogenen Rückzugsgebieten für unsere Wildtiere.

Besonders Schneeschuhe und Skier ermöglichen auch im Winter Freizeitaktivitäten abseits unterhaltener Wege. Dabei dringt der Mensch gerade in jene Räume vor, in die sich Wildtiere zum Schutz vor menschlicher Beunruhigung und Störung zurückziehen. Verschiedene Wildarten wie Rothirsch, Reh, Gämse, Steinbock oder Raufusshühner reagieren insbesondere während der Winterzeit sensibel auf solche Beunruhigungen und Störungen. Möglichst geringe Aktivität zu entwickeln ist für diese Wildtiere nämlich eine Überlebensstrategie, um grosse Kälte und ein knappes Nahrungsangebot durchstehen zu können. Durch Störungen ausgelöste Fluchten benötigen ein Vielfaches an Energie und können durch Stress und Erschöpfung bis zum Tod der Wildtiere führen.

Ganzjährige Schongebiete und periodisch wirksame Winterruhezonen ermöglichen eine zeitliche und räumliche Lenkung der Lebensraumnutzung von Mensch und Tier. Der Schutz des Wildes vor Beunruhigung und Störung ist ein Gebot, welches im Naturschutzgesetz und im Jagdgesetz sowie im Protokoll Naturschutz und Raumplanung der Alpenkonvention eingefordert wird. Die ausgewiesenen Schonzonen sind Wildtierlebensräume mit hoher ökologischer Bedeutung. Sie dienen den Wildtieren als ungestörte Rückzugsgebiete in denen eine ganzjährige jagdliche Schonzeit gilt. Schonzonen dürfen nur auf gekennzeichneten Wanderwegen begangen werden. Davon ausgenommen bleibt die alpwirtschaftliche Nutzung. Zum Schutz von Menschenleben oder erheblicher Sachwerte sind waldwirtschaftliche Pflegeeingriffe in Schonzonen zulässig.

Als Schonzonen wurden vorwiegend noch ungestörte und wenig begangene Gebiete ausgewiesen. Zum Beispiel Plankner Garselli; Demmera unterhalb Falknis;

unzugängliches Gebiet unterhalb Schönberg etc.

Winterruhezonen sind Wildtierlebensräume mit hoher ökologischer Bedeutung. Sie dienen den Wildtieren als ungestörte Rückzugsgebiete in denen Freizeit- und Erholungsaktivitäten vom 15. Dezember bis 15. April eingeschränkt sind. In dieser Zeit dürfen die Gebiete nur auf gekennzeichneten Wanderwegen begangen werden. Weitere Freizeit- und Erholungsaktivitäten sowie andere Aktivitäten sind unzulässig. Die land- waldwirtschaftliche Nutzung erfolgt in Rücksichtnahme auf die Wildtiere. Beliebte und viel begangene Winterwanderwege oder Skitouren wurden bewusst für die Nutzung freigehalten. So sind z.B. die Touren/Wanderungen auf den Alpispitz, Schönberg, Sassweg, Bergle ab Steg, Galinakopf, Valüna, Alpi-la, Gafadura usw. weiterhin auf den markierten Routen möglich. Wie die Schweizer Skitourenkarte zeigt, wird einzig die Strecke vom Alpispitz auf den Helwangspitz eingeschränkt. Alle anderen Routen in dieser Karte sind von der Ausscheidung von Winterruhezonen und Schongebieten in Liechtenstein nicht betroffen.

Neben der Ausscheidung und Markierung kommt der Aufklärung über den Zweck von Schongebieten und Winterruhezonen eine bedeutende Funktion zu. Das Amt für Wald, Natur und Landschaft stärkt durch Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein und das Verständnis für die Bedürfnisse der Wildtiere.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen. Eine Beschlussfassung soll in Absprache mit den betroffenen Nachbargemeinden Schaan und Triesenberg erfolgen.

2012/136 Generelle Planung Gafadura und Rütli

Sachverhalt Die generelle Planung dient gemäss Verordnung vom 10. Oktober 2008 über die Erhaltung und Entwicklung des Berggebietes LGBl. 2008/247, Art. 11 Abs. 1 Bst. b) der "Festlegung eines Rahmens für die beabsichtigten Massnahmen in einem Projektgebiet (Generelle Planung)". Ziel der Generellen Planung ist also die strategische und konzeptionelle Planung für die nächsten Jahrzehnte. Um einen Generellen Plan erstellen zu können, wird als erstes eine Bestandesaufnahme der Alpe gemacht. Zusätzlich wird die künftige Nutzung der Alpe (Gebäude, Weiden, usw.) in Form eines Soll-Zustandes definiert.

Aufgrund der Differenzen zwischen Ist- und Soll-Zustand werden die notwendigen Massnahmen und Veränderungen, beispielsweise die Ausscheidung von Ge-

bieten für den Quellschutz, aufgezeigt und bestimmt, ob die heutige Infrastruktur noch zeitgemäss und ausreichend ist. Diese Punkte zusammengefasst ergeben eine Richtschnur, wie sich die Alpe in Zukunft entwickeln soll. Dementsprechend sollen sich der bevorstehende Unterhalt wie auch Sanierungen und Investitionen nach diesen Vorgaben richten. Das Generelle Projekt ist somit Grundlage für die Erarbeitung von Detailprojekten, die die Voraussetzung für Subventionen durch das Land bilden. Die Generelle Planung hat einen Zeithorizont von rund 20 Jahren, bleibt jedoch auch anschliessend bis zur Genehmigung einer überarbeiteten Planung gültig.

Die vorliegende Generelle Planung der Alpen Gafadura und Rütli wurde von der Fachgruppe Berggebietssanierung vorgeschlagen. Sie ersetzt das mit Regierungsbeschluss 2195/69 genehmigte Generelle Projekt aus dem Jahre 1969.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Projekt Generelle Planung für die Alpen Gafadura und Rütli zu genehmigen.

2012/137 Sanierung Quellfassung Pl.Parz.Nr. 386

Sachverhalt Auf der privaten Pl.Parz.Nr. 386 (Eigentümer Dr. Markus Kolzoff) befindet sich die Wasserquelle „Brünnelehalde“ im Gebiet Blacha. Die Quelle wird nicht für die Wasserversorgung der Gemeinde verwendet, da sie Oberflächenwasser enthält und sehr kalkhaltig ist. Dennoch verfügt die Gemeinde Planken über das grundbücherliche Quellrecht dieser Quelle und ist somit für die Fassung und Ableitung der Wasserschüttung verantwortlich.

Seit einigen Jahren häufen sich die Beanstandungen bezüglich dieser Quelle aufgrund der überalterten und sanierungsbedürftigen Quellfassung sowie der teilweise undichten und verstopften Ableitung. Aus Sicht des Wassermeisters muss der Quellschacht und die Ableitung ins Sickerwassernetz der Gemeinde vollumfänglich erneuert werden. Derzeit fliesst das Wasser teilweise neben der Fassung vorbei und gelangt bis zu den darunter liegenden Häusern. Ein weiteres Problem ist die zu kleine und mittlerweile fast gänzlich verstopfte Ableitung. Das Wasser ist sehr kalkhaltig und lagert dementsprechend viele Mineralien ab, die die Leitung verschliessen.

Zudem führt die Ableitung quer durch das südlich gelegene Nachbargrundstück Pl.Parz.Nr. 362 zur Gemeindestrasse „In der Blacha“. Bei einer Bebauung dieses Nachbargrundstücks müsste die Ableitung entsprechend umgelegt werden. Die

Ableitung sollte aus diesem Grund und aus topographischen Gründen neu entlang der Parzellengrenze von Osten nach Westen auf der Nachbarparzelle Nr. 362 geführt werden. Somit könnte eine ideale Einspeisung ins Sickerwassernetz der Gemeinde erfolgen. Der Eigentümer dieser Parzelle hat sein Einverständnis dazu gegeben. Die alte Leitung soll vorerst stillgelegt und erst bei einer allfälligen Bebauung der Pl.Parz.Nr. 362 auf Kosten der Gemeinde entfernt werden.

Für die Sanierungsarbeiten liegt eine Offerte mit Gesamtkosten von CHF 31'000.00 inkl. MWSt. vor.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Sanierung der Quelfassung auf der Pl.Parz.Nr. 386 sowie deren Ableitung in das Sickerwassernetz der Gemeinde zu genehmigen und die Arbeiten an Heinrich Gantner, Bauanstalt, Planken, zum Offertpreis von CHF 31'000.00 inkl. MWSt. zu vergeben. Die alte Leitung soll vorerst stillgelegt und erst bei einer allfälligen Bebauung der Pl.Parz.Nr. 362 auf Kosten der Gemeinde entfernt werden.
Ausstand: Norbert Gantner

2012/138 Protokoll der 15. Gemeinderatssitzung vom 14. Februar 2012

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14. Februar 2012 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2012/139 Genehmigung Bauprojekt Gemeindesaal mit Gasthaus

Sachverhalt Nach der Informationsveranstaltung Ende Oktober 2011, an welcher das weiterentwickelte Bauprojekt Gemeindesaal mit Gasthaus der Plankner Bevölkerung vorgestellt wurde, genehmigte der Gemeinderat mit GRB 2011/94 vom 8. November 2011 einen Kredit in Höhe von CHF 1'500'000.00 für den Gemeindeanteil des Bauprojekts Gemeindesaal mit Gasthaus und beschloss einstimmig, die Hälfte (CHF 750'000.00) davon in das Investitionsbudget 2012 aufzunehmen. Des Weiteren stimmte der Gemeinderat mit GRB 2012/126 vom 24. Januar 2012 der zonenrechtlichen Umwidmung der Parzelle Nr. 192, auf welcher die Baute errichtet werden soll, in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen einstimmig zu. Der Beschluss wurde zum Referendum ausgeschrieben und die öffentliche Planauflage lief bis 29. Februar 2012. Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Einsprache gemacht. Nun könnte das Baugesuch für den Gemeindesaal mit Gasthaus eingereicht werden. Das Baugesuch kann jedoch erst nach der gemein-

derätlichen Genehmigung des Bauprojektes gestellt werden.

Mit diesem Antrag liegt dem Gemeinderat deshalb erneut das Bauprojekt mit Planunterlagen, Baubeschrieb und Kostenvoranschlag zur Beschlussfassung vor. Das vorliegende Bauprojekt wurde von der Kaundbe Architekten AG, Vaduz, in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe Saroja erarbeitet. Als Grundlage diente das im Frühjahr 2011 der Einwohnerschaft vorgestellte Vorprojekt. Nachdem Planken eine Pionierenergiestadt ist, schlägt die Projektgruppe vor, die Baute entsprechend den Anforderungen des Standards Minergie-A (Nullenergiehaus) zu erstellen. Nullenergiehaus bedeutet nicht, dass keine Energie verbraucht wird, sondern dass der Energiebedarf mit erneuerbaren Energien (z.B. Photovoltaikanlage auf dem Dach) abgedeckt wird. Darüber hinaus sollen Holzbauteile wie die Aussenfassade (Schindeleindeckung), Dachstuhlelemente, Wandverkleidungen, etc. mit Holz aus dem Plankner Gemeindewald ausgeführt werden. Selbstverständlich werden auch die an ein öffentliches Gebäude gestellten Anforderungen und Auflagen (Personenlift, Invaliden-WC, etc.) vollumfänglich erfüllt.

Das Bauprojekt verfügt über eine Kubatur von rund 2'900 m³ und weist eine Nutzfläche von 470 m² auf. Der Kostenvoranschlag des Bauprojektes Gemeindesaal mit Gasthaus beläuft sich auf insgesamt CHF 2'620'000.00. Die Aufteilung der Gesamtkosten nach dem effektiven Raumvolumen ergibt einen Anteil von 3/5 bzw. 59.4 % bzw. CHF 1'556'280.00 für den Gemeindesaal und von 2/5 bzw. 40.6 % bzw. CHF 1'063'720.00 für das Gasthaus. Es ist geplant, dass der Kostenanteil des Gasthauses im Rahmen der Generalunternehmungsausschreibung von einem Investor im Stockwerkeigentum übernommen wird. Dieser zeichnet dann auch für den Betrieb des Gasthauses verantwortlich.

Somit ist seitens des Gemeinderates der Kostenvoranschlag nur in Bezug auf den Kostenanteil des Gemeindesaales zu genehmigen. Der Gemeinde-Kostenanteil liegt unter der Mindesthöhe, der eine Volksabstimmung erforderlich machen würde (Art. 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 1997). Der Beschluss ist jedoch zum Referendum auszuschreiben (Art. 11 lit. i Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 1997). An der Informationsveranstaltung vom Oktober 2011 wurde über eine allfällige nochmalige freiwillige Umfrage zu diesem Projekt bei der Plankner Einwohnerschaft diskutiert. Nachdem jedoch das vorliegende Bauprojekt grundsätzlich demjenigen entspricht, welches die Einwohnerschaft an der freiwilligen Umfrage im April 2011 grossmehrheitlich befürwortet hat, kann auf eine nochmalige Umfrage verzichtet werden.

Das weitere Vorgehen besteht darin, nach Ablauf der Referendumsfrist Ende März 2012 das Baubewilligungsverfahren einzuleiten. Nach Vorliegen der Baubewilligung soll der Generalunternehmerauftrag öffentlich ausgeschrieben werden. Somit hat jede Generalunternehmung in Liechtenstein oder im Ausland die Möglichkeit, ein Angebot einzureichen. Ziel ist es, vor den Sommerferien den Generalunternehmerauftrag durch den Gemeinderat zu vergeben, damit im Herbst 2012 mit dem Bau begonnen werden kann. Über die Finanzierung des Gemeindeanteils durch finanzielle Mittel oder durch die Abgabe eines gemeindeeigenen Grundstücks kann erst nach der Generalunternehmerauftragsvergabe befunden werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, das Bauprojekt Gemeindesaal mit Gasthaus gemäss den vorliegenden Planunterlagen, Baubeschrieb und dem Kostenanteil für die Gemeinde in Höhe von CHF 1'556'280.00. zu genehmigen. Dieser Beschluss wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. i) und Art 11. Abs. 2 zum Referendum ausgeschrieben. (2 VU 2 FBP : 2 FBP)

2012/140 Auszahlung der Vereinsbeiträge – Grundbeiträge 2012

Sachverhalt Das Vereinswesen in Liechtenstein ist eine Bereicherung für das öffentliche Leben und leistet einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Neben den Ortsvereinen unterstützt die Gemeinde Planken alljährlich verschiedene Sport- und Kulturvereine sowie Vereine und Institutionen, die sich für soziale und umweltpolitische Anliegen einsetzen. Die Gewährung von Gemeindebeiträgen an die Ortsvereine wird in den entsprechenden Richtlinien geregelt. Jeweils im Frühjahr werden die Grundbeiträge ausbezahlt. Nach Ende des Kalenderjahres werden nach Eingang der Fragebogen über die Sonderbeiträge die Restbeiträge entrichtet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Grundbeiträge an die Ortsvereine und die weiteren Jahresbeiträge in Höhe von CHF 32'782.50 (Vorjahr 36'786.25) zu genehmigen und zur Auszahlung anzuweisen.

2012/141 Kreditgenehmigung Eigentumsfeststellung Pl. Parz. Nr. 329

Sachverhalt Die Gemeinde Planken gehört kirchlich seit jeher zum Pfarrsprengel Schaan. Seit Jahrhunderten versuchten die Plankner, eine eigene Pfarrei zu gründen. Im Jahre

1768 bauten sie zu diesem Zweck auf ihre Kosten die Kapelle St. Josef und hofften zu einer eigenen Kuratie erhoben zu werden. Dafür hatte der Bischof von Chur jedoch kein Verständnis und die Plankner mussten weiterhin den Kirchgang nach Schaan antreten. 1834 wandten sich die Plankner in einem Schreiben erneut an den Bischof mit der Bitte zur Errichtung einer eigenen Kuratie, ohne Erfolg.

1885 verstarb die Plankner Bürgerin Elisabeth Gantner. Sie bestimmte in ihrem Testament vom 12. Februar 1885, dass die Hälfte ihres Vermögens den gesetzlichen Erben zugeteilt werden soll. Mit der anderen Hälfte, rund 2'000 Gulden, sollte eine Kaplanei in Planken gegründet werden. Dieses Testament gab erneut Anlass zur Hoffnung für die Abspaltung von der Mutterpfarrei Schaan. Bei dem genannten Betrag handelte es sich um eine Schätzung, da das Vermögen im Wesentlichen aus Grundstücken in Planken bestand. Diese Grundstücke wurden am 23. April 1886 an einer öffentlichen Versteigerung verkauft. Der Erlös wurde bei Privaten und bei der landschäftlichen Sparkassa auf Zinsen angelegt.

Andreas Jehle, Hausnummer 33, ersteigerte zwei Grundstücke für 124 Gulden und 24 Kreuzer. Die Bezahlung sollte in fünf gleichen Jahresraten erfolgen. Nach Bezahlung einer Jahresrate blieben weitere Zahlungen aus. Im Jahr 1889 verstarb Andreas Jehle. Der damalige Kirchenpfleger klagte im Jahr 1890 als Verwalter des Kirchenvermögens gegen die Konkursmasse nach Andreas Jehle. Am 11. Februar 1890 entschied das fürstliche Landgericht, dass das Kirchenvermögen Planken die zwei Grundstücke übernehmen soll und beauftragte das Grundbuchamt, die beiden Grundstücke auf den Namen Kaplaneifondation Planken umzuschreiben.

Die Frist zur Errichtung der Kaplanei wurde im Testament auf 20 Jahre begrenzt. Sollte die Kaplanei während dieser Zeit nicht verwirklicht werden, so sollte die Hälfte des dafür vorgesehenen Vermögens an die Pfarrkirche von Schaan verfallen und die andere Hälfte dem Armenfonds Planken zukommen.

Als Schaan beschloss, eine neue Pfarrkirche zu bauen, sollte sich auch Planken mit einem Sechstel an den Kosten beteiligen. Eine solche Beteiligung wurde von Planken mit der Begründung abgelehnt, dass Planken durch ein Vermächtnis ein Kapital von rund 2'000 Gulden für die Errichtung einer eigenen Seelsorge besitze. Der daraus resultierende Streit zog sich über Jahre hinweg. Erst im Jahr 1893 kam es zu einem Kompromiss: Planken sollte aus der Elisabeth-Gantner-Stiftung (Kaplaneifondation) einen Betrag von 1'100 Gulden an die Pfarrkirche Schaan mit der Bedingung abtreten, dass Schaan in alle Zukunft keine weiteren Ansprüche

auf die genannte Stiftung mehr zu erheben hat. Die Kirchenratsbehörde von Schaan erklärte sich mit diesem Betrag einverstanden. Das Geld sollte für den Bau des Hochaltars und der Kanzel verwendet werden. Der Schaaner Pfarrer teilte in einem Schreiben vom 16. Juli 1893 der fürstlichen Regierung das Resultat der Verhandlungen mit. Das Abkommen wurde auch dem Bischof in Chur übermittelt, welcher es guthiess und dasselbe für „recht und billig für beide Theile“ befand.

Am 4. Januar 1894 kam es zum formellen Vertrag zwischen der Gemeinde Planken und dem Kirchenrat von Schaan. Planken hatte aus dem Stiftungskapital den festgelegten Betrag von 1'100 Gulden an die Kirchenkasse Schaan zu bezahlen. Im Gegenzug verzichtete der Kirchenrat von Schaan auf alle weiteren Ansprüche, welche er bzw. die Pfarrkirche von Schaan an die Elisabeth-Gantner-Stiftung (Kaplaneifondation) erheben kann oder im Laufe der Zeit erheben könnte.

Eine eigene Kaplanei für die Gemeinde Planken wurde während der zwanzigjährigen Frist zwischen 1885 und 1905 nicht gegründet. Mit einem Schreiben an die Regierung im Jahre 1914 ersuchte der damalige Vorsteher von Planken um die Bewilligung, die durch die Nichterfüllung des Spenderzweckes am 12. Februar 1905 freiwerdenden Mittel zugunsten des Armenfonds zu übertragen. Der damalige fürstliche Landesverweser Leopold Freiherr von Imhof stellte am 18. Mai 1914 in einem Schreiben an die Gemeindevorsteherung Planken fest, dass die Kaplaneipfründe nicht errichtet wurde und dass die Hälfte des Stiftungsbetrages nun dem Armenfonds samt Zinsen zustehe. Zudem sei das Anrecht der Pfarrkirche Schaan auf die andere Hälfte aufgrund des am 17. Februar 1894 genehmigten Vertrages erloschen. Somit bildete auch dieser Vermögensteil vom 12. Februar 1905 an „freies Eigentum der Gemeinde“.

In einem weiteren Schreiben des Landesverwesers Imhof vom 30. Juni 1914 führt dieser aus: „... stimmt die fürstliche Regierung dem dortigen Antrage bei, das gesamte Vermögen dieser Stiftung abzüglich der Ausstände bei der dortigen Gemeinde dem Armenfonds zuzuschlagen und die Passiven der Gemeinde von diesem Fonds zur Gänze abzuschreiben. Die Kaplaneirechnung ist somit mit Ende 1913 abzuschliessen und deren Vermögen abzüglich der erwähnten Ausstände von 1914 an bei dem dortigen Armenfonds zu verrechnen.“

Zur Zeit der Eintragung der beiden Grundstücke im Jahr 1890 bestand der testamentarische Auftrag zur Gründung einer Kaplanei in Planken noch, da die zwanzigjährige Frist noch nicht abgelaufen war. Es war im Testament nicht vorge-

sehen, dass nicht-monetäre Werte Eigentum der Stiftung werden könnten und so fehlte auch eine Weisung, wie damit umzugehen wäre. Bis zum Ablauf der zwanzigjährigen Frist mussten die Grundstücke irgendwo zugeordnet werden. Als Interimsbesitzerin konnte die Gemeinde nicht auftreten, da sie bzw. der von ihr verwaltete Armenfonds noch nicht über das Erbe verfügen konnte. Das sollte ja erst nach Ablauf der zwanzigjährigen Frist (1905) der Fall sein. Nur so lässt sich der Entscheid des Landgerichts vom 11. Februar 1890 zur Eintragung der beiden Grundstücke auf den Namen Kaplaneifondation erklären.

Wie bereits erwähnt, bestand die Stiftung (Kaplaneifondation) ausschliesslich zum Zweck der Gründung einer eigenen Kaplanei in Planken. Nach Ablauf der Frist für die Errichtung dieser Pfründe hatte sie im Jahr 1905 ihren Zweck verloren. Das freiwerdende Kapital musste nach dem Willen der Stifterin Elisabeth Gantner dem Plankner Armenfonds zufließen. Dazu gehören auch die beiden Grundstücke, die im Grundbuch auf den Namen Kaplaneifondation geparkt waren. Es scheint, dass man an die beiden im Grundbuch im Jahr 1890 eingetragenen Grundstücke bei der Auflösung des Fonds durch die fürstliche Regierung im Jahr 1914 nicht mehr gedacht hat und diese schlichtweg vergessen wurden. Den Auftrag zur Auflösung gab die fürstliche Regierung am 30. Juni 1914 mit der Anweisung, die Fondsrechnung per Ende 1913 abzuschliessen und das gesamte Vermögen dem Armenfonds zuzuschlagen. Zum gesamten Vermögen zählen selbstverständlich auch die beiden Grundstücke.

Zwischenzeitlich wurden landesweit die Armenfonds abgeschafft und deren Aufgaben und Vermögen den Gemeinden übertragen. Somit wäre die Gemeinde Planken die rechtmässige Eigentümerin dieser Grundstücke geworden. Denn wären die Grundstücke nach der Versteigerung bezahlt worden, wären die finanziellen Mittel daraus spätestens mit der Auflösung der Kaplaneifondation in den Armenfonds übergegangen und später von diesem an die Gemeinde Planken.

Während der Melioration in Planken (1961 – 1981) wurden die beiden Grundstücke zur neuen Pl. Parz. Nr. 329, Im Häldele, Wohnzone, mit einer Fläche von 698 m² bzw. 194 Klaftern zusammengeführt. Seit der Melioration ist die Gemeinde Planken für die Bewirtschaftung dieses Grundstückes besorgt. Das Grundstück befindet sich zwischen der Gemeindestrasse Im Häldele und der Gemeindestrasse In der Blacha und grenzt an die gemeindeeigene Parzelle Nr. 333. Zusammen haben diese beiden Grundstücke eine nicht unwesentliche strategische Bedeutung für die Gemeinde, indem über diese Parzellen die beiden Gemeindestrassen

mit Werkleitungen oder mit einem Fussweg verbunden werden könnten.

Weshalb die Eigentumsfrage der Grundstücke bzw. des Grundstücks Pl. Parz. Nr. 329 in den letzten 100 Jahren, insbesondere während der Melioration, nicht hinterfragt und untersucht wurde, ist nicht bekannt. Seit 3 Jahren sind der Gemeindegarchivar Manfred Wanger, Gemeindevorsteher Rainer Beck und der Jurist Dr. Robert Beck, dabei, Unterlagen zu diesem Sachverhalt ausfindig zu machen und zu sammeln. Auch wurde Dr. Herbert Wille vom Liechtenstein-Institut beratend beigezogen.

Für eine grundbücherliche Eigentumsübertragung benötigt das Grundbuchamt eine entsprechende Urkunde in Form eines Vertrages oder Gerichtsentscheides. Nachdem die Kaplaneifondation im Jahr 1914 vom Landesverweser aufgelöst wurde und somit rechtlich gar nicht mehr besteht, kommt sie als Vertragspartei nicht in Frage. Somit muss das Landgericht angerufen werden, um das rechtmässige Eigentum dieses Grundstücks festzustellen. Dazu ist seitens der Gemeinde Planken eine Eigentumsfeststellungsklage einzureichen.

Dr. Robert Beck vom Advocaturbüro Sprenger & Partner AG, Triesen, der die bisherigen Arbeiten begleitet hat, hat einen Kostenvoranschlag für einen erstinstanzlichen Prozess erstellt. Dieser beinhaltet die Vorbereitung des Schriftsatzes, die Klage, Beweisbeschlussatzung, Verhandlungsführung und die Gerichtsgebühren und beläuft sich auf insgesamt CHF 15'000.00. Der Streitwert wird mit CHF 50'000.00 angenommen. Angesichts der strategischen Bedeutung des Grundstücks für die Gemeinde Planken sollte das rechtmässige Eigentum dieser Parzelle abschliessend festgestellt werden.

Sollte das Landgericht zum Schluss kommen, dass die Kaplaneifondation noch besteht und die rechtmässige Eigentümerin dieser Parzelle ist, müsste dies natürlich auch akzeptiert werden. Recht haben und Recht bekommen ist nicht immer dasselbe. Festzustellen wären dann auch seitens des Landgerichtes die rechtsverbindlichen Organe bzw. Vertreter dieses Grundstücks. Gemäss Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrengemeinden steht die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Kirchenrat zu.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Eigentum an der Pl. Parz. Nr. 329 gerichtlich feststellen zu lassen und dazu einen Kredit für die erstinstanzliche Prozessführung von CHF 15'000.00 zu genehmigen. Dr. Robert Beck vom Advocaturbüro Sprenger & Partner AG, Triesen, wird mit der Prozessführung beauftragt.

2012/142 Übernahme Aktienkapital Bergbahnen Malbun AG

Sachverhalt Im Dezember 2003 hat der Landtag für die Erneuerung und den Ausbau der Infrastruktur der Bergbahnen im Malbun einen Verpflichtungskredit über CHF 13 Mio. für den Landesanteil gesprochen und beschlossen, dass die vom Land gezeichneten Aktien der Bergbahnen Malbun AG nach der Liberierung entschädigungslos auf die Gemeinden übertragen werden. Neben dem Land haben private Investoren mit einem Volumen von CHF 6.5 Mio. und alle Gemeinden Aktien in Höhe von CHF 6.5 Mio. mittels Einwohnerschlüssel gezeichnet, was ein Aktienkapital von insgesamt CHF 26 Mio. ergibt. Die Gemeinde Planken verfügt seither über 28'170 Aktien bzw. einen Anteil von CHF 56'340.00 von diesem Aktienkapital.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2012 gelangt nun die Regierung an die Gemeinde Planken mit der Anfrage, ob die Gemeinde bereit wäre, den für Planken vorgesehenen Aktienanteil des Landes in Höhe von CHF 112'680 (56'340 Aktien) zu übernehmen.

Die Bahnanlagen im Malbun sind von landesweiter Bedeutung und sollten von Land und Gemeinden gemeinsam getragen werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb die eine öffentliche Ebene, die Gemeinden, das Aktienpaket der anderen öffentlichen Ebene, dem Staat übernehmen soll und sich der Staat somit aus der Aktiengesellschaft verabschiedet. Zudem haben verschiedene Gemeinden bereits bei der Aktienzeichnung darauf hingewiesen, dass sie nicht bereit sind, sich im Malbun weiter finanziell zu engagieren. Obwohl keine Nachschusspflicht besteht, soll neben den Gemeinden auch der Staat weiterhin Aktionär der Bergbahnen Malbun AG bleiben. Darüber hinaus fördert die Regierung den Bereich Tourismus. Dies ist mit ein Grund für den Staat, bei den Bahnanlagen im Malbun beteiligt zu bleiben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Regierung aufzufordern, beim Landtag eine Abänderung des Finanzbeschlusses vom 17. Dezember 2003 dahingehend zu beantragen, dass das Land seinen Aktienanteil an den Bergbahnen Malbun AG behält und sich damit zur landesweiten Bedeutung dieser Anlagen bekennt.

2012/143 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Tierärztegesetzes

Sachverhalt Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Führung einer Tierarztpraxis in Form einer juristischen Person vor, nimmt den Tierarzt in Bezug auf den Umgang mit Tierarzneimitteln verstärkt in die Verantwortung und enthält die notwendigen flankierenden Rechtsanpassungen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2012/144 Veröffentlichung der Protokolle der Gemeinderats-Sitzungen

Sachverhalt Die vom Gemeinderat genehmigten Protokolle werden im Gemeindekanal, auf der Homepage www.planken.li und im Anschlagkasten beim Dreischwestern-Haus veröffentlicht. Die Genehmigung der Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt in der Regel auf dem Zirkularweg jeweils bis zum Dienstag nach der Gemeinderatssitzung. Anschliessend sorgt der Gemeindevorsteher für die Veröffentlichung. Gemäss Artikel 48 Abs. 3 des Gemeindegesetzes ist über die Sitzungen des Gemeinderates nur ein Beschlussprotokoll zu führen, das in der Regel öffentlich zugänglich gemacht wird. Zur Information der Bevölkerung ist es aber sinnvoll, auch den Sachverhalt mit Begründung zum jeweiligen Beschluss zu veröffentlichen. Um das Interesse an der Arbeit des Gemeinderates zu erhalten, soll die Beschreibung des Sachverhalts im Protokoll möglichst kurz gehalten werden. Zusätzliche Informationen sollen in einen Anhang zum Protokoll aufgenommen werden, der aber nicht veröffentlicht wird. Interessierte Bewohnerinnen und Bewohner können diese Informationen auf Anfrage in der Gemeindekanzlei einsehen.

Persönliches wird vom Gemeinderat vertraulich behandelt. Die entsprechenden Beschlüsse und die Begründungen werden in einem nichtöffentlichen Protokoll dokumentiert.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Kriterien für die Veröffentlichung der Protokolle des Gemeinderates neu zu regeln. Dabei gilt der Grundsatz, dass die veröffentlichten Protokolle mit den vom Gemeinderat genehmigten Protokollen übereinstimmen müssen. (4 FBP : 2 VU)